

## 2. Änderung der

### **Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in der Stadt Wildau - Stellplatzsatzung -**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung vom 01.07.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 14]), hat die Stadt Wildau am ..... 20.. die 2. Änderung der Stellplatzsatzung beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) In den in der Anlage 3 dargestellten Gebieten  
„Zentrum Oberes Wildau“, Flurstücke siehe Flurstücks Liste  
Sanierungsgebiet „Schwartzkopff-Siedlung“, Flurstücke siehe Flurstücks Liste  
Entwicklungsfläche „Goethebahn“, Flurstücke siehe Flurstücks Liste  
Entwicklungsfläche „Miersdorfer Straße“, Flurstücke siehe Flurstücks Liste  
sind die notwendigen Stellplätze ab 8 WE nicht oberirdisch auszuführen.
- (3) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen zu erwarten ist.

#### **§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder mittels Fahrräder zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze für Kfz und notwendige Abstellplätze für Fahrräder gemäß der Anlagen 1 und 2 dieser Satzung hergestellt und jederzeit benutzbar gehalten werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.  
Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
  1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
  2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  3. einzeln leicht zugänglich sind und
  4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr sind zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen, wenn die örtlichen Verhältnisse, insbesondere nicht ausreichend zur Verfügung stehende Parkplätze, dies erfordern.
- (4) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, sind zusätzliche Stellplätze für Autobusse oder Motorräder in ausreichender Zahl herzustellen, wenn die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze, dies erfordern.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei der Errichtung baulicher Anlagen**

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 zu ermitteln. Die DIN 277 ist in der Stadt Wildau, Bauverwaltung, einsehbar. Für Wohnräume wird als Berechnungsgrundlage der Wohnfläche die Wohnflächenverordnung herangezogen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in den Anlagen nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in den Anlagen für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (5) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

### **§ 4**

#### **Gestaltung und Ausstattung von Fahrradabstellplätzen**

- (1) Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sollten mindestens 10 v.H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von Lasten- bzw. Kinderanhängern oder Lastenrädern geeignet sein. Diese Fläche sollte gekennzeichnet sein und mindestens 2 qm pro Fahrrad betragen.  
Fahrradabstellanlagen mit mehr als zwölf Fahrradabstellplätzen sollen überdacht sein.
- (2) Zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen wird auf die aktuell geltenden Regelwerke, der EAR 2005, Pkt. 4.2.4 verwiesen.

### **§ 5**

#### **Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen**

- (1) Bei einer Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf für die gesamte Anlage neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag bereits abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

### **§ 6**

#### **Zulassung einer Abweichung; Minderung des Stellplatzbedarfs**

- (1) Abweichungen von der Anzahl notwendiger Stellplätze für Kfz oder der Anzahl notwendiger Abstellplätze für Fahrräder können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse auf dem Grundstück, die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlagen, die Erreichbarkeit mit den Mitteln des öffentlichen Nahverkehrs oder andere verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.

- (2) Abweichungen unterliegen einer Einzelfallprüfung und müssen durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden und können zur Minderung des Stellplatzbedarfs oder zur Ablöse führen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 85 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten; Übergangsregelung**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2004 außer Kraft.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren nach Brandenburgischer Bauordnung sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen.

(Ort, Datum, Siegel)      (Bürgermeisterin)